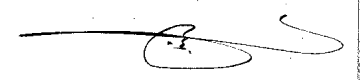


# Departementalvorträge.

Præsidential. Mittheilung, Montbray v. G. v. d. Französischen Grenz-  
 zur Folge der vom Kaiser. Gesandten in Paris befehlungen  
 nach Auftrage vom 30. Oktober 1877. P. N. 5703, dem  
 französischen Minister des Innern gemachten Mittheilung  
 über die Auffassungen und Mißverständnisse des Landesvertrages in  
 Bezug auf die Länge der spanisch-französischen Grenze und  
gesetzlichen und ungesetzlichen Bestimmungen der französi-

167



# 3. Sitzung vom 11. Januar 1878.

Herr Leopold von Gren Landespräsident in besonderer unbefangener Ausübung und Auflage des jetzigen Minister des Auswärtigen Herrn Waddington insgesamt folgende Eröff- nungen gemacht

Die Fortifikationen an der französ. Schweizer Grenze sind ein Teil der allgemeinen zurückgewandten Grenzbesatzung, welche von Seiten der französ. Regierung in Übereinstimmung mit im Marte des letzten Jahres Fortifikations an sein besten Stand; ob an der französ. Schweizer Grenze noch andere solche angebracht und wo sie am besten placiert werden sollen, darüber sei noch nichts befehlshabt.  
Was die Vertheidigung von der Grenze betrifft, so sei schweizerischer seits besonders vorzuzusetzen werden, dass die Fortifikationen gegen die Schweiz sei ganz unzureichend und an der Grenze gerichtet sein. Diese Befestigung unterstützen die Herren von Seiten des Frankreich in der Nähe der schweizerischen Territoriums bei Saint et pien Kilometer und 2 nur Kilometer von der Grenze. An der französ. italienischen Grenze bei Frankreich des Sort von Rocroi 3 Kilometer und des Sort von Conde, Givet et Longwy 4 Kilometer von der Grenze und gegenüber Deutschland des Sort du Ballon de Servance 4 Kilometer von der Grenze. Gegenüber Italien die Linie von Goudron et Piancon 3 1/2 Kilometer von der Grenze. Die italienische Regierung sei explizit mit Fortifikationen gegen die Grenze noch nichts gemacht, so sei bei im Jahre 1876 die Errichtung des Sort von St. Dalmas, im Thal des Roga, bestehend, 2 Kilometer von der französ. Grenze und in demselben Jahre 3 Morte auf dem Mont Cenis erhalten, des Sort an der Cote Droch, des Sort bei der grande Croix, entweder ab 4 Kilometer von der französ. Grenze.

Es ist bis zur Zeit keine Verpflichtung.  
Was uns den Zeit et die Vertheidigung der französ. seits vorzuzusetzen und zur Vertheidigung gegenüber Fortifikationen betrifft, so bedarf es keiner besonderen Manöver, das Frankreich nicht von Seiten der Schweiz zu befürchten oder von Neutralität erwartung, Aktionen und

# 3. Sitzung vom 11. Januar 1858

Kraften irgendwie zu was zu waten. Manin Maproyale  
 sein Verstande Aufsatze Natur & an waten sich über alle die  
 la seine Grenze in gleicher Weise. Eine offenkundige Lücke in  
 dem Ring seiner Grenzsetzung zu lassen würde für Frank-  
 reich unbillig & für die Schweiz selbst noch Aufsticht der  
 französischen Regierung sehr schärflich und gefährlich, als un-  
 billig. So sei die erste der Aufwartspunkte eines künftigen  
 und diese sehr schärflichen Punkte lauten & die Hauptsetzung hervorzuheben  
 über die Punkte, diese schärflichen Punkte gegebenem Falle zum Angriffspunkt  
 nicht anzunehmen. Ja, hätte man nicht das Frankreiche  
 Grenze sei, die die schärflichen Punkte der Schweiz sein, die der Ge-  
 walt, ihren neutralen Boden zum Lieben in das bündnerische  
 Land zu bringen, von vorüber sein bleiben. Die französische  
 Regierung nicht weiß, daß die Schweiz von bestem Willen  
 besetzt sei, ihre Neutralität selbst gegen man immer zu be-  
 wahren & daß sie alles daran setzen würde, so zu sein, als  
 ein Frankreich keine sich nicht von dem besten Willen &  
 der Kraft der Schweiz in der Weise abhängig machen, daß  
 so mit Rücksicht auf jene auf die Maproyale zur Annahme  
 von irgend einer Maßsetzung seiner Landesverhältnisse.  
 Man könne allerdings sagen, daß in der Erklärung der franz. Fortschritt  
 Nationalitäten ein Zweifel liegt an der allseitigen Beobachtung einer  
 konstanten Neutralität, allein dieses Maßhalten sei durchaus nicht auf-  
 fallend. Der Streit zwischen Frankreich und Deutschland  
 sei sehr weit entfernt, nicht daß man irgend welche Länder  
 unmittelbar auf dem Abbruch des Streites nicht möglichste Befrei-  
 ung ihrer gegenseitigen Grenzen durchsetzt zu vermeiden.  
 Aber die Darstellung Frankreichs unbestritten, zum Beispiel  
 seiner Grenzen auf seinem Boden die ihm offensichtlich bestimmten  
 Maßsetzungsverhältnisse anzulegen, so könne Zweifel an der Kraft nicht  
 in Zweifel gezogen werden und sei nicht vom Landvertrage nicht  
 in Frage gestellt worden. In der That mußte die französische Be-  
 zimmung diese Angelegenheit als eine rein interne Angelegenheit  
 seit besprochen, die keine internationale Befreiung intern  
 stellt werden können. Aber besprochen die Schweiz betreffend, so sei  
 da Frankreich sich nicht möglich und bezüglich eines Punktes

# 3. Sitzung vom 11. Januar 1818.

seiner Grenze in dem Rechte der Befestigung limitirt, un-  
terworfen dem Vorgehensbezuglich des französischen  
Hilfs des Vorgehens, aber gerade diese Befestigung  
kann auf einem Punkte auf dem Wege des Marktrades bewirkt  
das Frankreich betraffend seiner ganzen übrigen Grenze  
durchaus frei sei.

Die französische Regierung mülte auf ihrem Rechte bestehen  
und sich freie Hand vorbehalten, so wie die Zukunft des  
Landes anfordern, von demselben Gebrauch zu machen. Die  
König aber in der Befestigung der franz. Grenze und nicht der  
Schweiz mit ihrem zukünftigen Marktrades verbleiben & sie  
müßte sein, daß jene Maßregeln präventiv sein müßten  
und in dem ungetrübten Sinne ausgeführt werden müßten.

Auf den Anfang des Herrn Dünstablers, oder Herrn  
Lorenz eine die Hoffnungen des Ministers in Paris bei  
unterzeichnete schriftliche Note ganz artig zu lesen, an Herrn  
Graf d' Harcourt, daß er ungenügend sei, über die ungenü-  
gende Sprache aller ungenügenden Aufklärungen zu geben, das  
selben jedoch nicht zum Gegenstand einer schriftlichen Note zu  
machen, eine die Angelegenheit auf präventive Weise nicht  
durch eine schriftliche Note anzufangen zu wollen sei.

Bei der ferneren Festsetzung des weiteren Fortschritts der An-  
gelegenheit wurde vom Präsidium unter Hinweisung auf den  
übeln Verlauf mit der Entscheidung, welche durch die rück-  
sichtlose Annäherung der Festungsarbeiten an die Grenze in  
der Befestigung der anstehenden Gebiete hervorgerufen werden  
sei, dem Minister anwesend Antwort gegeben, daß die fran-  
zösische Regierung in ihrem weiteren Fortschreiten dem An-  
stehen Befestigung tragen & durch die Schweiz einen un-  
anständigen ihrer Beziehungen mit Frankreich beizubehalten Gesun-  
dung geben müßte, sowie vom Letzteren Zusage erhielt,  
darüber gegebenen Mitteilung zu machen.

Nach dem Antrage der Vorsitzenden wurde Herr  
Lorenz derselben am Protokoll & abschließliche Festsetzung an den  
Gefanden in Paris angeordnet.

An die Gefandtschaft in Paris.  
Protokollung und Zusatzartikel zur Konvention.